

bei anderen Grundstücken die Landesgesetzgebung im Zusammenhange mit der Regelung des Auerbenrechts ein berechtigtes Interesse haben könne, den Eigenthümer eines Auerbenguts in der Verfügung über dasselbe zu beschränken.

Billigung verdiene dagegen der Antrag 3 insoweit, als er im Anschluß an den Entw. bestimme, daß der Eigenthümer eines dem Auerbenrecht unterliegenden Grundstücks von Todeswegen über das Grundstück verfügen könne. Diese Verfügungsfreiheit entspreche nicht allein allen neueren Gesetzen, sondern sei auch ein nothwendiges Schutzmittel gegen die Nachtheile, die im einzelnen Falle mit dem Auerbenrechte verbunden sein könnten. Dem Eigenthümer des Grundstücks müsse die Möglichkeit gegeben werden, den besonderen thatsächlichen Verhältnissen, die ihm am Besten bekannt seien, durch eine Verfügung von Todeswegen Rechnung zu tragen, sei es durch die Ausschließung, sei es durch anderweitige Regelung des Auerbenrechts.

Einvernehmen bestand, daß der beschlossene Vorbehalt auch die im Art. 87 des Entw. hervorgehobenen, die Gütergemeinschaft betreffenden Fälle umfassen solle. Der Red.Komm. blieb die Prüfung vorbehalten, ob der Beschluß nach dieser Richtung der Verdeutlichung bedürfe.

Die Komm. ging sodann zur Berathung des Antrags 5 über. Der Antrag, dessen Begründung sich aus den ihm beigelegten Bemerkungen ergibt, wurde abgelehnt. Die Mehrheit war der Ansicht, daß die vorgeschlagene Ergänzung durch ein Bedürfnis nicht geboten sei. Dieselbe komme überhaupt nicht in Betracht für diejenigen Landesgesetze, nach welchen das Auerbenrecht nicht als ein bei der Theilung des Nachlasses gewährtes Vorzugsrecht, sondern als Sondernachfolge oder nach Analogie eines Vindikationslegats gestaltet sei, da hier die Geltendmachung des Auerbenrechts nicht im Wege der Theilung des Nachlasses erfolge. Aber auch in denjenigen Gebieten, in welchen dem Auerben nur das Recht zustehe, bei der Auseinanderlegung von den Miterben die Uebertragung des Auerbenguts zu verlangen, und in denen nach Maßgabe des preuß. A.L.R. ähnliche Vorschriften beständen, wie sie die §§. 2023, 2035 ff. (B.R.) enthalten, sei ein Bedürfnis nicht hervorgetreten, die allgemeinen Bestimmungen über die Auseinanderlegung der Miterben in der vorgeschlagenen Art zu ergänzen. Nach dem beschlossenen allgemeinen Vorbehalte sei es übrigens der Landesgesetzgebung, falls sie — abweichend von dem §. 2023 (B.R.) — dem Auerben die Geltendmachung seines Rechtes gestatten sollte, bevor die Nachlassverbindlichkeiten getilgt seien, unbenommen, den Miterben, soweit nöthig, auf den in dem Antrage vorgeschlagenen Wege oder in anderer Art Schutz gegen eine über die Vorschriften des §. 2036 (B.R.) hinausgehende Haftung den Nachlassgläubigern gegenüber zu gewähren.

441. (S. 9039 bis 9056.)

I. Die Komm. setzte die Berathung des Entw. d. E.G. fort.

Es lag der Antrag vor:

an die im Art. 105 enthaltenen Uebergangsbestimmungen für Schuldschreibungen auf Inhaber nachstehende Vorschrift anzuschließen:

Art. 105a. Auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen

Kraftloserkl.
qualifizierter
Legitima-
tionspapiere.

Gesetzbuchs ausgegebenen Urkunden der im §. 793 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Art finden, sofern der Schuldner nur gegen Auskhändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Vorschriften des §. 793 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

Die Komm. erklärte sich in der Erwägung, daß für die Urkundenamortisation so weit wie möglich einheitliches Recht geschaffen werden müsse, mit dem Antrag einverstanden. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß zu Art. 61 beschlossen worden ist (§. 420 unter VII), es sollen auch für die Zukunft die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche für die Kraftloserklärung der im §. 793 d. B.G.B. bezeichneten Urkunden (qualifizierte Legitimationspapiere) ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen, erschien es geboten, in die beantragte Uebergangsbestimmung diese Beschränkung aufzunehmen. Es wurden daher im Einverständnisse mit dem Antragsteller am Schlusse der beantragten Vorschrift die Worte „sowie des Art. 61 Abs. 2 dieses Gesetzes“ eingeschaltet.

Art. 106.
Bestehende
dingliche
Rechte.

II. Man ging zu Art. 106 über, der die dem Gebiete des Sachenrechts angehörenden Uebergangsbestimmungen einleitet. Die gestellten Anträge lauteten:

1. den Art. 106 zu fassen:

Auf Eigenthum, Besitz und Inhabung finden, soweit nicht in dem folgenden Absatz ein Anderes bestimmt ist, von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Miteigenthum, bei welchem die Sache den Gemeinschaftern (Miteigenthümern) nicht nach Bruchtheilen zusteht, sowie die zu dieser Zeit an Sachen und Rechten bestehenden sonstigen Rechte bleiben mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte bestehen.

(Zu Abs. 1 vergl. das Urtheil d. Reichsgerichts v. 21. Febr. 1893, Entsch. in Civilf. 31 Nr. 46 S. 341 ff.; zu Abs. 2 vergl. I S. 614 bis 618.)

2. dem Abs. 1 des Art. 106 den Zusatz zu geben:

Ein nicht auf den allgemeinen Vorschriften der bisherigen Gesetze beruhendes Miteigenthumsverhältniß, bei welchem das Eigenthum den Theilhabern nicht nach Bruchtheilen zusteht, bleibt mit dem bisherigen Inhalte bestehen.

3. dem Art. 106 als Abs. 3 beizufügen:

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein von dem Grundeigenthume gesondertes Eigenthum an stehenden Bäumen, so verbleiben dem Berechtigten die aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Befugnisse.

4. dem Abs. 2 des Art. 106 den Zusatz zu geben:

Für ein zu dieser Zeit bestehendes Erbbaurecht gelten die Vorschriften der §§. 998, 1001, 1002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.).

5. in Art. 106 Abs. 1 statt „Besitz und Inhabung“ zu setzen „Grunddienstbarkeiten und Besitz“;

6. den Art. 106 zu fassen:

Auf Eigentum und Besitz, welche . . . Anwendung. Das Gleiche gilt von den Grunddienstbarkeiten und den Reallasten; soweit jedoch eine bestehende Grunddienstbarkeit oder Reallast einen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zulässigen Inhalt hat, bestimmt sich der Inhalt der Grunddienstbarkeit oder Reallast nach den bisherigen Gesetzen.

Die anderen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Sachen und Rechten bestehenden Rechte bleiben mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte bestehen.

Im Laufe der Berathung wurde der Antrag 5, soweit er sich auf die Grunddienstbarkeiten bezieht, dahin geändert:

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Grunddienstbarkeiten finden die Vorschriften der §§. 1005 bis 1013 (B.R.) Anwendung.

Der Antragsteller zu 6 erklärte darauf, daß, wenn nach dem vorstehenden Antrage die Allegirung bestimmter Paragraphen beschlossen werden sollte, im Antrage 6 hinsichtlich der Reallasten die §§. 1091 bis 1096 des B.G.B. (B.R.) anzuziehen sein würden.

Bei der Berathung verfuhr man in der Weise, daß die Erörterung und Beschlußfassung zunächst auf den Abs. 1 des Art. 106 beschränkt, alsdann aber, nach dem Uebergang auf den Abs. 2, über das Erbbaurecht und demnächst über die Grunddienstbarkeiten und Reallasten getrennt berathen und abgestimmt wurde.

A. Der Entw. stellt den Grundsatz auf, daß Eigentum, Besitz und Inhabung, die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehen, von diesem Zeitpunkt an dessen Vorschriften unterliegen, während alle übrigen an Sachen und Rechten bestehenden Rechte mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte fortbestehen sollen. Dieser Regelung wurde, soweit es sich um die zuerst genannten Rechte bzw. Rechtsverhältnisse handelt, grundsätzlich nicht widersprochen. Für einzelne besondere Fälle des Eigentums ist jedoch in den Anträgen 1, 2 (und 3) die Fortgeltung des alten Rechtes hinsichtlich der bestehenden Rechte dieser Art in Vorschlag gebracht.

Eigentum.
Besitz.

1. Die Anträge 1, 2 wollen von der Regel, daß das Eigentum dem neuen Rechte folgt, dasjenige Miteigentum ausnehmen, bei welchem das Eigentum den Theilhabern nicht nach Bruchtheilen zusteht. Im Antrage 2 wird besonders hervorgehoben, im Antrag 1 stillschweigend vorausgesetzt, daß es sich hierbei nur um besondere Rechtsverhältnisse handle, nicht um eine Rechtsbildung auf Grund der allgemeinen Vorschriften der bisherigen Gesetze; (vergl. den I S. 613 verzeichneten, nach I S. 617 nicht zur Erledigung gekommenen Antrag 3a.) In diesem Sinne wurde der Antrag ohne Widerspruch gebilligt.

Miteigentum
ohne
Bruchtheile.

2. Hinsichtlich des Besitzes besteht zwischen dem Antrag 1 auf der einen und den Anträgen 5, 6 auf der anderen Seite die redaktionelle Verschiedenheit, daß der Antrag 1 es bei der Fassung des Entw. „Besitz und Inhabung“ beläßt, während die Anträge 5, 6 nur von „Besitz“ sprechen. Der Antrag 1 beruht auf der Erwägung, daß das Rechtsverhältniß der Inhabung, obwohl es künftige

Besitz.
Inhabung.

hin in dem Besitzbegriff aufgehe, doch zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. in Gemäßheit der bisherigen Gesetze bestehen werde; die anderen Anträge sprechen vom Standpunkte des künftigen Rechtes aus. Die Prüfung, welche Ausdrucksweise richtiger sei, wurde der Red.Komm. übertragen.

Eigentum an
stehenden
Bäumen
Bodens-
erzeugnissen.

3. Der Antrag 3 wurde mit der Erweiterung gebilligt, daß statt „an stehenden Bäumen“ gesagt werden solle „an stehenden Erzeugnissen, insbesondere an Bäumen“.

Erwogen war: Rechte der fraglichen Art, die im Gebiete des franz. Rechtes an Bäumen, in Württemberg an Obstbäumen und in Preußen an wild aufgewachsenem Holze vorkämen, könnten nach den allgemeinen Grundsätzen des B.G.B. (B.R. §§. 89, 90) künftighin nicht mehr begründet werden, die Aufrechterhaltung der bestehenden Rechte aber sei aus Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten. Was die juristische Beurtheilung solcher Rechte anbelange, so werde man sie zwar für das preuß. Recht nach den Bestimmungen des A.L.R. (I, 22) und der Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 wohl als Grunddienstbarkeiten, also als eigenartige Rechte am Grund und Boden, und nicht als gesondertes Eigentum an den Erzeugnissen auffassen müssen. Da dies jedoch immerhin zweifelhaft sei und auch andere Rechtsgebiete in Frage kämen, so scheine den angezogenen Vorschriften des B.G.B. gegenüber zur Sicherung der betreffenden Rechte die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift geboten. Diese Vorschrift nicht auf Bäume zu beschränken, sondern allgemein auf die stehenden Erzeugnisse zu beziehen, empfehle sich wegen der Möglichkeit des Bestehens gleichartiger Rechte an sonstigen Bodenerzeugnissen. Dagegen erscheine es nicht zweckmäßig, wie von einer Seite angeregt worden, die Uebergangsbestimmung auch auf andere Gegenstände, insbesondere auf Gebäude, auszudehnen. Soweit ein solches Werk in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von Berechtigten mit dem Grund und Boden verbunden worden sei, trage der §. 91 (B.R.) Fürsorge. Weiter zu gehen, sei weder nothwendig noch zweckmäßig, da sonst namentlich auch die schwierige gemeinrechtliche Lehre des tignum junctum noch für längere Zeit praktisch bleiben würde.

Erbbaurecht.

B. Der Antrag 4, der auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehendes Erbbaurecht die §§. 998, 1001, 1002 (B.R.) für anwendbar erklärt, gelangte in der Beschränkung zur Annahme, daß nur der §. 1002 Anwendung finden solle.

Erwogen war: Es sei dem Antragsteller darin beizupflichten, daß die bestehenden Erbbaurechte als Rechte von unabsehbarer Zeitdauer aus demselben praktischen Grunde wie das Eigentum nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht ohne Weiteres dem alten Rechte unterstehen dürften. Dieser Gedanke rechtfertige aber nicht die Anwendung der §§. 998, 1001, die sich, sofern dem bisherigen Rechte entsprechende Rechtsätze fremd gewesen seien, als eine Verstärkung der bestehenden Erbbaurechte hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer Lebensfähigkeit darstellen würde. Dagegen müsse der §. 1002 vollständig, auch hinsichtlich des Abf. 2, zur Anwendung kommen. Wollte man nicht auch hinsichtlich der Ansprüche aus dem Rechte gemäß §. 1002 Abf. 2 die Vorschriften des B.G.B. über den Eigentumsanspruch entsprechend zur Anwendung bringen, so würde sich die mißliche Folge ergeben, daß z. B. die Frage der Verwendungen noch

viele Jahre nach dem Inkrafttreten des B.G.B. den alten Gesetzen gemäß entschieden werden müßte. Auch im Art. 71 habe man bei dem Vorbehalte für die Mineralabbaugerechtigkeiten den §. 1002 seinem ganzen Inhalte nach für entsprechend anwendbar erklärt, während allerdings für die vorbehaltenen mecklenb. Erbpachtrechte nur die entsprechende Anwendung des §. 1002 Abs. 1 und der Vorschriften des B.G.B. über den Erwerb des Eigenthums angeordnet worden sei. Ob ein Bedürfniß für die Ausgleichung dieser verschiedenen Bestimmungen in der Art bestehe, daß auch für die mecklenb. Erbpachtrechte die entsprechende Anwendbarkeit des §. 1002 seinem ganzen Inhalte nach oder mit anderen Worten die Geltung der Vorschriften des B.G.B. über die Ansprüche aus dem Eigenthume vorzuschreiben sei, solle die Red.Komm. behufs etwaiger Stellung eines Antrags erwägen.

C. Von der Regel, daß die bestehenden Rechte an Sachen mit Ausnahme des Eigenthums nach Maßgabe der bisherigen Gesetze fortbestehen, will der Antrag 5 die Grunddienstbarkeiten, der Antrag 6 die Grunddienstbarkeiten und Reallasten ausnehmen. Es sollen also auf diese Rechte die Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden. Dies wird jedoch im Antrage 6 dahin beschränkt, daß der Inhalt einer bestehenden Grunddienstbarkeit oder Reallast sich nach dem alten Rechte bestimme, soweit er nach den Vorschriften des B.G.B. nicht zulässig sei. Im Laufe der Berathung ergab sich, daß die gleiche Auffassung auch dem Antrage 5 zu Grunde lag; auch nach ihm sollen bestehende Rechte, die ihrem Inhalte nach nicht unter die im B.G.B. (B.R. §§. 1003, 1089) aufgestellte Begriffsbestimmung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten fallen, unverändert bestehen bleiben. In der späteren Formulierung der Anträge werden die hiernach anzuwendenden Vorschriften des B.G.B. näher bezeichnet bzw. eingeschränkt.

Grunddienstbarkeiten.
Reallasten.

Das Ergebnis der Berathung war, daß zunächst der Antrag 6 bezüglich der Reallasten und dann die Anträge 5, 6 bezüglich der Grunddienstbarkeiten abgelehnt wurden, es also bei dem Entw. verblieb.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Schon in den Mot. (S. 265) sei anerkannt, daß für die Anpassung der jura in re aliena an das neue Recht sich Gründe der Zweckmäßigkeit geltend machen ließen. In besonderem Maße treffe dies bezüglich der Grunddienstbarkeiten zu, die zum großen Theile, wie die Waldservituten, nicht ablösbar seien und daher noch auf lange Zeit hinaus fortbestehen würden. Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, welche die Anwendung des allmählich in Vergessenheit gerathenden alten Rechtes mit sich bringe, möge es auch an sich erwünscht erscheinen, den einen oder anderen Satz des neuen Rechtes, z. B. die Vorschrift des §. 1008 (B.R.) über die Verlegung einer Grunddienstbarkeit, auch auf die bestehenden Rechte zur Anwendung zu bringen. Trotzdem sprächen überwiegende Gründe dafür, auch bezüglich der Grunddienstbarkeiten, und mehr noch bezüglich der Reallasten, es bei dem allgemeinen Grundsatz des Entw. zu belassen. Es sei nicht zu verkennen, daß die Anwendung der Vorschriften des B.G.B. eine Rückwirkung des neuen Gesetzes enthalten und in erworbene Rechte eingreifen würde. Mit der Vorschrift des §. 1004 (B.R.), daß die Grunddienstbarkeit dem Grundstücke des Berechtigten Vortheil bieten müsse, vertrage sich z. B. nicht

die im geltenden Rechte als Grunddienstbarkeit vorkommende Befugniß, auf dem belasteten Grundstücke zum Zwecke des Verkaufs Holz zu schlagen. Möge hier auch der Vorbehalt wegen des nach dem neuen Rechte unzulässigen Inhalts eine Aushilfe bieten, so sei doch bezüglich anderer Vorschriften, z. B. derjenigen der §§. 1010, 1011 (B.R.) über die Folgen einer Theilung des berechtigten oder des belasteten Grundstücks, zweifelhaft, ob sie den Inhalt der Grunddienstbarkeit betreffen. Einen wesentlichen Eingriff in die bestehenden Rechte würde in manchen Rechtsgebieten die Anwendung des §. 1009 (B.R.) über die Konkurrenz mehrerer Berechtigten bedeuten. Eine weitere mißliche Folge würde sein, daß die Unterwerfung der bestehenden Rechtsverhältnisse unter die neuen Gesetzesvorschriften zahlreiche schwierige und unfruchtbare Prozesse hervorrufen müßte. In sehr vielen Fällen beruhe bei Grunddienstbarkeiten die gegenwärtige Rechtslage auf einem nach langen Streitigkeiten ergangenen rechtskräftigen Urtheile. Werde diesem durch eine Aenderung der Gesetzgebung die Grundlage entzogen, so beginne der Streit von neuem. Die Schwierigkeit und Langwierigkeit der zu befürchtenden Prozesse würde noch dadurch gesteigert werden, daß sich in vielen Fällen ein Incidentsstreit darüber ergeben könnte, ob ein bestehendes Recht seinem Inhalte nach überhaupt als eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast im Sinne des B.G.B. aufzufassen und daher dessen Vorschriften zu unterwerfen oder ob die erwähnte Auffassung zu verneinen und das Recht deshalb nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen sei. Besondere Schwierigkeit würde die Anpassung bei den Reallasten bereiten, unter deren Namen im geltenden Rechte Rechte des verschiedensten Inhalts begriffen würden. Die Reallasten aber mit dem Antrage 5 verschieden von den Grunddienstbarkeiten zu behandeln, unterliege wegen der nicht immer leichten Grenzcheidung zwischen beiden Rechtskategorien nicht geringeren praktischen Bedenken. Hiernach erscheine es aus Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitsrückichten in gleicher Weise geboten, die bestehenden Rechte beider Kategorieen bis zu ihrem Erlöschen in allen Beziehungen nach dem alten Rechte zu beurtheilen. Sollten sich hieraus in einzelnen Fällen überwiegende Nachtheile ergeben, so sei die Landesgesetzgebung, welche die Sachlage eher zu übersehen vermöge, auf Grund des Art. 116 in der Lage, innerhalb der Grenzen des Bedürfnisses die Anpassung an den neuen Rechtszustand zu vollziehen.

III. Der Art. 107 wurde unbeanstandet angenommen.

IV. Auch gegen den Art. 108 erhob sich in sachlicher Beziehung kein Widerspruch. Nur redaktionelle Bedeutung hatte der Antrag:

a) den Art. 108 zu fassen:

Das zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher einzuhaltende Verfahren sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, wird für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist zc. (wie Abs. 3 im Entw.);

b) in einer Anmerkung zu Art. 108 die Voraussetzung auszusprechen, daß die G.B.D. (im Anschluß an den §. 10 des Entw. einer G.B.D.)

Art. 107.
Erstigung
beweglicher
Sachen.

Art. 108.
Anlegung des
Grundbuchs.

eine Vorschrift enthalten werde, nach welcher durch landesherrliche Verordnung bestimmt wird, ob bisher geführte Bücher als Grundbücher im Sinne des B.G.B. gelten sollen.

Der Antrag bezweckt einer redaktionellen Schwierigkeit abzuweichen, die sich aus der Fassung und aus der Stellung des Art. 108 Abs. 2 im Entw. d. E.G. z. B.G.B. hinsichtlich des §. 10 des Entw. d. G.B.D. ergibt. Der Antrag verweist die Bestimmung darüber, ob bisher geführte Bücher als Grundbücher im Sinne des B.G.B. sollen gelten dürfen, in die G.B.D. Die Vorschrift, daß durch landesherrliche Verordnung auch bestimmt werde, in welchem Zeitpunkte das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen sei, soll mit Rücksicht darauf, daß im Art. 109 und in den folgenden Artikeln dieses Zeitpunkts öfter erwähnt wird, im E.G. verbleiben. Die von einer Seite erfolgte Anregung, ob der Ausdruck „landesherrliche Verordnung“ mit Rücksicht auf die freien Städte und auf das Reichsland Elsaß-Lothringen durch einen anderen Ausdruck zu ersetzen sei, wurde der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.

V. Im Art. 109 wird für gewisse Kategorien von Rechten, die zu der Zeit bestehen, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nämlich für Grunddienstbarkeiten, für gesetzliche Pfandrechte und für Mieth- und Pachtrechte, mit gewissen Maßgaben die Befreiung vom Eintragungszwange vorgeschrieben. Soweit sich diese Vorschrift auf Dienstbarkeiten bezieht, ist sie durch die nach der Anmerkung zu B.R. §. 1003 beschlossene Bestimmung ersetzt worden¹⁾.

Es war beantragt, den übrigen Inhalt des Art. als Art. 109a in folgender Fassung aufzunehmen:

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß gesetzliche Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.

Art. 109.
Befreiung
vom
Eintragungszwange.

¹⁾ Die Bestimmung lautet:

Der Art. 109 des Entw. d. E.G. soll, soweit er sich auf Dienstbarkeiten bezieht, durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.

Vergl. die Anm. zu Entw. II §. 929; — III §. 291, 292; 300 ff. unter 2; VI §. 240 unter III.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die als Rechte an einem Grundstücke bestehenden Miethrechte und Pachtrechte zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

Der Antrag fand Billigung.

Aufhebung bestehender, nicht eingetragener Rechte.
 Im Anschluß an den Inhalt der Art. 109 und 109 a kam zur Sprache, ob es einer Vorschrift darüber bedürfe, wie sich die Aufhebung eines nicht eingetragenen Rechtes vollziehe. Die Komm. erachtete in dieser Beziehung eine Vorschrift nicht für erforderlich, da für die Aufhebung eines bestehenden nicht eingetragenen Rechtes gemäß Art. 110 Abs. 1, 3 das bisherige Recht maßgebend sei, das nach Art. 116 auch geändert werden könne. Auf erfolgte Anregung wurde ferner die Frage verneint, ob ein Bedürfnis für eine Vorschrift vorliege, welche die Begründung von Grunddienstbarkeiten an von der Buchungspflicht befreiten Grundstücken in der Weise erleichtere, daß die Begründung ohne vorhergehende Eintragung des zu belastenden Grundstücks erfolgen könne; man hatte erwogen, daß es sich hierbei wohl nie um einen größeren Komplex von Grundstücken handeln werde, sondern nur um einzelne Grundstücke, deren vorgängige Buchung sich unschwer werde ermöglichen lassen. Anlangend die weitere, gleichfalls aufgeworfene Frage, ob eine Vorschrift aufzunehmen sei, welche das Rangverhältniß zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Rechten regelse, so verständigte man sich dahin, auf diesen Gegenstand nach erfolgter Einbringung eines in Aussicht gestellten Antrags zurückzukommen.

Rangverh. zwischen eingetrag. u. nicht eingetragene Rechten.
 Art. 110.
 Rechtszustand zwischen dem Inkrafttreten d. B.G.B. u. der Anlegung des Grundbuchs.

VI. Auf den Art. 110, der für die Begründung und Aufhebung, Uebertragung und Belastung dinglicher Rechte für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des B.G.B. und der Anlegung des Grundbuchs Vorschriften aufstellt, bezogen sich die Anträge:

1. a) dem Abs. 1 des Art. 110 beizufügen:

Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhalts der Rechte.
 (Vergl. B.R. S. 862.)

- b) im Art. 110 Abs. 2 zwischen Abs. 1 und Abs. 2 als neuen Abs. 2 einzufügen:

Ist zu der Zeit, in welcher das Grundbuch für ein Grundstück als angelegt anzusehen ist, die nach §. 885 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) statthafte Ersetzung eines Rechtes an dem Grundstücke noch nicht vollendet, so finden auf die Vollendung der Ersetzung die Vorschriften des Art. 102 entsprechende Anwendung.

(Vergl. Prot. d. Komm. I S. 13255 bis 13257 unter IV, 13257 unter V.)

- c) den Satz 2 des bisherigen Abs. 3 zu streichen.

(Es versteht sich von selbst, daß die §§. 860, 861 (B.R.) welche jetzt unter den allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken stehen, auf das eingetragene Recht Anwendung finden.)

2. den im Antrag 1 b vorgeschlagenen Abs. 2 zu fassen:

Ist eine nach den bisherigen Gesetzen begonnene Ersetzung zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, noch nicht vollendet, so finden, wenn der Besitzer als der Be-

rechtigte in das Grundbuch eingetragen wird, auf die Ersetzung nach §. 885 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) die Vorschriften des Art. 102 entsprechende Anwendung.

Der Antrag 1 wurde seinem sachlichen Inhalte nach in allen Punkten gebilligt, hinsichtlich der Fassung des Antrags 1b aber dem sachlich übereinstimmenden Antrage 2 der Vorzug gegeben. Daß auch für die im Art. 110 behandelte Uebergangszeit eine Abänderung des Inhalts der dinglichen Rechte sich nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Begründung und Aufhebung solcher Rechte solle vollziehen können, erachtete man nach dem dem §. 862 (B.R.) zu Grunde liegenden Gedanken, daß jede Aenderung des Inhalts eine theilweise Aufhebung und Neubegründung des Rechtes darstelle, für gerechtfertigt. Für den neuen Abs. 2 spricht die Analogie der im Art. 107 für die Ersetzung einer beweglichen Sache gegebenen Vorschrift. Nachdem der Entw. II die Tabularerfassung aufgenommen hat, schien eine entsprechende Vorschrift über die Fortsetzung der an einem Grundstücke begonnenen Ersetzung nicht zu entbehren. Der maßgebende Zeitpunkt ist hier der, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Ist zu dieser Zeit eine Ersetzung im Gange gewesen, für welche also bis dahin alle Erfordernisse des früheren Rechtes vorgelegen haben müssen, so soll sie sich, sofern die Voraussetzungen des neuen Rechtes gegeben sind, als Tabularerfassung fortsetzen und unter Anrechnung der bereits verstrichenen Ersetzungszeit in dreißig Jahren vollenden. Nothwendig ist danach, daß der Besitzer seine Eintragung als Eigenthümer sofort nach der Anlegung des Grundbuchs verlangt, da anderenfalls von einer „Fortsetzung“ der bisherigen Ersetzung in Gestalt der Tabularerfassung nicht die Rede sein kann. — Die Streichung des Abs. 3 Satz 2 hielt man aus den dem Antrag 1c beigegebenen Gründen für gerechtfertigt. Im Uebrigen wurde der Entw. mit den besprochenen Zusätzen angenommen.

Bewirkung
einer
Aenderung
des Inhalts
der Rechte.

Vollendung
der Ersetzung
von Rechten
an
Grundstücken.

VII. Als Art. 110a wurde die Vorschrift eingestellt:

Das nach §. 913 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des Art. 68 a¹⁾ findet Anwendung.

Aneignungs-
recht des
Fiskus an
herrenlosen
Grundstücken.

Die Vorschrift ist bereits bei der Verathung des Sachenrechts in Aussicht genommen und bei der Revision des Entw. nach der Anmerkung zu B.R. §. 913 unter 2b beschlossen worden; (vergl. III S. 184 bis 186 unter V, 188 und 189 unter B, VI S. 232 und 233 unter V).

VIII. Der Art. 111 hat bei der Verathung des Sachenrechts und bei der Revision des Entw. einen zweiten Absatz erhalten, in welchem die Gewährung des Besitzschutzes bei Grunddienstbarkeiten für die Zeit nach der Anlegung des Grundbuchs geregelt wird; (vergl. die Anmerkung zu §. 1013 (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 939 unter 1²⁾ —; III S. 318 bis 320 unter V; Bb. VI

Art. 111.
Besitzschutz
bei Dienstbar-
keiten.

¹⁾ Vergl. S. 429 unter XXI.

²⁾ Der in den Anm. zu B.R. §. 1013 vermerkte Abs. 2 des Art. 111 stimmt mit der in der Anm. zu Entw. II §. 939 vermerkten Vorschrift überein, enthält aber einen

§. 241 und 242 unter IV). Der Artikel fand in dieser erweiterten Gestalt Billigung. Mit Bezug auf den Abs. 2 Satz 2, nach welchem der Besitzschutz in Gemäßheit des B.G.B. bei Grunddienstbarkeiten, mit denen nicht eine dauernde Anlage auf dem belasteten Grundstücke verbunden ist, nur eintreten soll, wenn die Dienstbarkeit in jedem der letzten drei Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist, wurde von einer Seite ohne Widerspruch bemerkt, daß diese Vorschrift nicht auf solche unständigen Grunddienstbarkeiten angewendet werden dürfe, die wie die Mastberechtigung oder die Bauholzberechtigung ihrer Natur nach in dem betreffenden Zeitraum nicht oder nicht so oft habe ausgeübt werden können, daß für derartige Dienstbarkeiten also ein Besitzschutz auf Grund der fraglichen Vorschrift nicht bestehe.

Art. 112.
Bestehende
Hypotheken.

IX. Zu Art. 112, der die Anpassung der bestehenden Hypotheken an das hypothekenrechtliche System des B.G.B. regelt, war beantragt:

dem Art. 112 als Abs. 4 beizufügen:

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß zu Gunsten eines Pfandrechts, welches nach Abs. 1, 3 als Sicherungshypothek zu beurtheilen ist, kraft Gesetzes eine Vormerkung im Sinne des §. 1163 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) als im Grundbuch eingetragen gelten solle.

Die Vorschriften des Entw. wurden unbeanstandet angenommen, auch die zusätzliche Bestimmung des Antrags fand Billigung. Die letztere will der Landesgesetzgebung ermöglichen, bei den künftighin als Sicherungshypotheken geltenden bestehenden Hypotheken die Entstehung einer Eigentümerhypothek auszuschließen. In Anbetracht des früheren afzessorischen Charakters dieser Rechte, vermöge dessen der Wegfall eines Rechtes nach dem bisherigen Rechtszustande vielfach das Aufrücken der nachstehenden Posten zur Folge gehabt haben würde, erschien diese Befugniß für die Landesgesetzgebung als wünschenswerth und gerechtfertigt. Ob sich für den Gedanken des Antrags eine leichter verständliche, insbesondere eine die Fiktion vermeidende, Fassung finden lasse, wurde der Red.Komm. zur Erwägung gegeben.

Art. 113.
Bestehende
Grund-
schulden.

X. Gegen den Art. 113 wurde nichts erinnert.

XI. Zu Art. 114 war beantragt:

1. den Halbsatz 2 zu fassen:

die Vorschriften der §§. 879 bis 884 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) finden entsprechende Anwendung.

2. den Artikel zu streichen.

Der Streichungsantrag fand Annahme, da die Komm. mit dem Antragsteller der Meinung war, daß die allgemeine Fassung der von der Berichtigung des Grundbuchs handelnden §§. 879 bis 884 die besondere Vorschrift des Art. 114 entbehrlich mache.

Satz 2, lautend: Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

Art. 114.
Vervoll-
ständigung
neu
angelegter
Grundbücher.

XII. Auf den Art. 115 bezogen sich die Anträge:

1. dem Art. 115 als Abs. 2 beizufügen:

Art. 115.
Selbständige
Buchung von
Nutzungs-
rechten.

Ist eine solche Bestimmung getroffen, so gelten für das Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und es finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Recht entsprechende Anwendung.

Dem Antrage waren folgende Bemerkungen beigelegt: Der Art. 115 bezieht sich nicht auf diejenigen veräußerlichen und vererblichen Nutzungsrechte, in Ansehung deren das Landesrecht unberührt bleibt. Es versteht sich von selbst, daß bezüglich solcher Rechte die Landesgesetzgebung bestimmen kann, daß das Recht ein besonderes Blatt erhalten solle und daß sie die rechtliche Bedeutung einer solchen Bestimmung feststellen kann. Die Erstreckung des Art. 115 auf diese Nutzungsrechte ist nicht erforderlich und würde die Tragweite der allgemeinen Vorbehalte verdunkeln. Der Art. 115 bezieht sich auf solche Nutzungsrechte, welche beim Inkrafttreten des B.G.B. bestehen, nach Art. 110 Abs. 1 bei Bestand bleiben, nach Art. 110 Abs. 2 aber künftighin nicht mehr begründet werden können. Hinsichtlich dieser Rechte bedarf es einer reichsgesetzlichen Ermächtigung für die Landesgesetzgebung. Nachdem bei der zweiten Lesung die generelle Vorschrift des Entw. I §. 781 Abs. 2 gestrichen worden, muß der Satz, daß die betreffenden Berechtigungen Grundstücksqualität erlangen, ausgesprochen werden. Der weitere Satz, daß die für den Eigenthumserwerb und die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden, ist schwerlich eine nothwendige Konsequenz der vorhergehenden Bestimmung (Mot. III S. 474); der Satz paßt aber für diese Berechtigungen, ist im Interesse der Verwirklichung der Rechtseinheit wünschenswerth und beseitigt etwaige Zweifel. Die Fassung des Abs. 2 schließt sich an den §. 1002 (B.R.) an. — Wie die Grundbuchordnung vorzusehen hat, daß das Erbbaurecht ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten solle — (vergl. die Anmerkung zu B.R. §. 1002 unter 1 — Entw. II §. 928 unter 1) — so hat sie auch vorzusehen, daß diejenigen Berechtigungen ein solches Blatt zu erhalten haben, für welche die Landesgesetze innerhalb ihrer Zuständigkeit dies vorschreiben.

(Vergl. hierzu Prot. d. Komm. I S. 13195, 13196, 13253 bis 13255. — III S. 2 und 3 unter V, 283 und 284 unter IX. Achilles, Gutachten betr. den Entw. einer G.B.D., S. 62 bis 65.)

2. den Art. 115 zu fassen:

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Der Antrag 1 giebt die im Sachenrechte bei der Verathung des §. 781 d. Entw. I hervorgetretene Ansicht wieder, daß, wenn auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung einem Rechte ein eigenes Blatt im Grundbuch eingeräumt ist,

sich hieran kraft Reichsrechts die Folge knüpft, daß auf das fragliche Recht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Grundstücke Anwendung finden; (vergl. III C. 2 und 3 unter V). Der Antrag 2 spricht direkt aus, daß die Landesgesetzgebung befugt sein solle, auf gewisse Rechte die für Grundstücke geltenden Vorschriften des B.G.B. für anwendbar zu erklären, ohne die Geltung dieser Vorschriften als nothwendige oder zulässige Folge an die Eintragung des Rechtes auf ein besonderes Grundbuchblatt zu knüpfen. Ein zweiter Unterschied zwischen den Anträgen besteht darin, daß der Antrag 2 nicht wie der Antrag 1 neben den sich im Allgemeinen auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und den Vorschriften über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken auch die Vorschriften über die Ansprüche aus dem Eigenthum erwähnt. Die Abweichung ist indessen nur redaktioneller Natur, da der Antrag 2 davon ausgeht, daß die Befugniß der Landesgesetzgebung, die Ansprüche aus den fraglichen Nutzungsrechten analog der im B.G.B. vorgesehenen Regelung der Ansprüche aus dem Eigenthume zu gestatten, schon aus dem Art. 116 folge, während das Gleiche nicht bezüglich der Befugniß der Landesgesetzgebung gelte, zu bestimmen, daß solche Rechte zu behandeln seien wie Grundstücke.

Die Komm. gab dem Antrage 2 den Vorzug; sie erachtete für richtiger, die materiellrechtlichen Sätze nicht an das formale Moment der Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts zu knüpfen, sondern dieselben unmittelbar auszusprechen. Man beschloß jedoch, die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß, wie bei dem Erbbaurechte (B.R. §. 1002) geschehen, in einer Anmerkung die Voraussetzung ausgesprochen werden solle, die G.B.D. werde eine Bestimmung enthalten, nach der ein vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht, auf welches in Gemäßheit einer nach Art. 115 erlassenen landesgesetzlichen Vorschrift die für Grundstücke geltenden Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden, ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten soll.

Auf die Frage, wie bei dem rheinischen Stockwerkseigenthume die Schwierigkeit gelöst werden solle, die sich daraus ergebe, daß bei den bestehenden Rechten dieser Art für jedes Stockwerk ein besonderes Grundbuchblatt angelegt sei, während künftighin nach Art. 73 das Stockwerkseigenthum als ein Gemeinschaftsverhältniß aufgefaßt werden müsse, wurde geantwortet: man werde künftighin die mehreren Blätter als ein Grundbuchblatt anzusehen haben; die auf den einzelnen Stockwerken eingetragenen Rechte würden als Rechte am Anthelle des betreffenden Miteigenthümers gelten müssen.

XIII. Der Art. 116 wurde unbeanstandet angenommen.

442. (C. 9057 bis 9072.)

I. Zu Art. 117 war beantragt:

1. den Art. 117 zu fassen:

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Auch eine nach diesen Gesetzen ungültige Ehe ist aber nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs als gültig anzusehen,

Art. 116.
Veränderung
in Kraft
bleibender
Landesgesetze.

Art. 117.
Gültigkeit
bestehender
Ehen.